

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1378/2023**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 07.03.2023

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
 Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
 Verfasser/-in: Lutz Hiestermann, Fraktion Gigg+Volt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Stadtentwicklung, Energie und Verkehr		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Schottergartensatzung
- Antrag der Fraktion Gigg+Volt vom 07.03.2023 -

Antrag:
 „Der Magistrat legt bis zur Sommerpause einen Entwurf für eine Satzung zu Schottergärten vor. Die Satzung
 - definiert bauplanerische Wege, um die Neuanlage von Schottergärten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum zu verhindern
 - und zeigt Wege auf, existierende Schottergärten zu begrünen.“

Begründung:
 Im November 2021 hat die zuständige Dezernentin Frau Weigel-Greilich im Agendarat im Zusammenhang mit einem Antrag zur Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung geäußert, dass die Stadt zurzeit an einer Schottergartensatzung arbeite und diese schon so weit fortgeschritten sei, dass sie Priorität habe und eine vorgeschlagene Kombination mit Baumschutz nicht infrage käme.
 Bis dato ist keine entsprechende Satzung vorgelegt worden, obwohl sie einen wichtigen Beitrag für die Reduzierung der Temperaturen auf innerstädtischen Flächen leisten kann und soll.

Wie u. a. die Heinrich-Böll-Stiftung ausführt, haben Schottergärten viele negative Auswirkungen: Sie

- stellen eine Bodenversiegelung dar,
- reduzieren Straßen- bzw. Stadtgrün,
- heizen die Fläche an warmen Tagen stark auf und speichern - anders als unversiegelter Boden - kein Wasser, schaden also dem Stadtklima,
- reduzieren die Artenvielfalt

Zudem wird in Schottergärten nach einigen Jahren häufig mit Pestiziden gegen dennoch wachsendes Grün vorgegangen.

Auch wenn den Antragsstellenden bekannt ist, dass das Thema Schottergärten Bestandteil der aktuellen Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes ist, sollten die nach Aussage der Dezernentin weit fortgeschrittenen Vorarbeiten der Verwaltung genutzt werden, hier zeitnah eine eigene Satzung der Stadt vorzulegen, um unabhängig von Landesgesetzen kurzfristig die weitere Verbreitung der Schottergärten zu verhindern bzw. den Rückbau vorhandener Gärten voranzutreiben. Zur Zulässigkeit einer Rückbauforderung gibt es ein aktuelles Urteil aus Niedersachsen:

<https://www.immobilienscout24.de/wissen/vermieten/news-urteil-baubehoerde-darf-rueckbau-von-schottergaerten-anordnen.html>

Lutz Hiestermann
Fraktionsvorsitzender